

SATZUNG

über die Benutzung der Kindertagesstätte
der Gemeinde Drangstedt, Landkreis Cuxhaven,
(Kindergartenordnung) vom 03. Februar 2011

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. Nr. 24/2010 S. 462) sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 277) hat der Rat der Gemeinde Drangstedt in seiner Sitzung am 03. Februar 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtlicher Status

- (1) Die Gemeinde Drangstedt unterhält zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz eine Kindertagesstätte mit zwei Vormittagsgruppen. Die Kindertagesstätte wird als Kindergarten betrieben.
- (2) In den Kindergarten können Kinder aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Drangstedt, in den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bederkesa oder in einer benachbarten Gemeinde haben. Kinder aus der Gemeinde Drangstedt werden bevorrechtigt aufgenommen. Eine Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden ist nur mit Zustimmung möglich.

§ 2

Ziele der Kindertagesstätte

In altersübergreifenden Gruppen werden Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung pädagogisch betreut.

Die Kindertagesstätte dient der Jugendhilfe in der Gemeinde Drangstedt. Sie soll insbesondere Erziehung, Bildung und Betreuung leisten und dabei

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
- sie in sozialverantwortliches Handeln einführen,
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie fördern,
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,
- die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und den Umgang von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

Die Kindertagesstätte ergänzt und unterstützt damit im Rahmen der Konzeption die Erziehung des Kindes in der Familie.

§ 3 Aufnahmebedingungen

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern der Gemeinde offen.
- (2) Die Aufnahme wird von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht, aus der sich ergibt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- (3) Werden Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen, behalten diese Kinder auch ihren Platz bei Nachmeldungen aus der Gemeinde Drangstedt.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Grundsätzlich erfolgt die Vergabe der Plätze nach dem Alter der Kinder. Reichen die vorhandenen Plätze nicht aus, wird die Aufnahme in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsausschuss und der Leiterin nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten festgelegt.
- (2) Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform und wird auf einem Vordruck erstellt. Die Eltern tragen die erforderlichen Angaben ein und erkennen gleichzeitig die Bestimmungen der Satzung an.

§ 5 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Der Kindergarten ist an fünf Tagen in der Woche geöffnet. Die Betreuung der Kinder erfolgt von montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr. Sonderöffnungszeiten werden montags bis freitags von 07.30 Uhr - 08.00 Uhr und 12.30 - 13.00 Uhr angeboten.
- (2) Bei entsprechendem Bedarf wird zusätzlich in der Zeit von 13.00 – 14.00 Uhr eine Mittagsbetreuung einschließlich Mittagessen für die in den Vormittagsgruppen betreuten Kinder angeboten. Das zusätzliche Angebot kann auch von Grundschulkindern der Klassen 1 – 4 der GS Drangstedt/Eimlohe genutzt werden. Die Mittagsbetreuung wird nur in Verbindung mit einem Mittagessen angeboten. Das zusätzliche Betreuungsangebot muss durchschnittlich von mindestens 10 Kindern genutzt werden. Die Kinder müssen für drei Tage pro Woche und für mindestens drei Monate verbindlich angemeldet werden. Nach erstmaliger Einführung der Mittagsbetreuung ist das weitere Vorliegen der Voraussetzungen regelmäßig zu prüfen.
- (3) Der Kindergarten ist nicht geöffnet
 - a) an gesetzlichen Feiertagen,
 - b) in den Sommer- und Weihnachtsferien an festgelegten Zeiten,
 - c) auf Anordnung durch das Ordnungs- / Gesundheitsamt,
 - d) wenn die Grundschule Drangstedt auf Anordnung der Schulaufsichtsbehörde geschlossen bleibt (z. B. Riodurchsage)
 - e) aus anderen zwingenden Gründen
- (4) Die Schließungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Schließungszeit in den Sommerferien (3 Wochen) wird jährlich nach interner Absprache und unter Berücksichtigung der Elterninteressen neu festgelegt.

- (5) Während der Schließungszeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung. Für Schließungszeiten bleiben die Elternbeiträge fällig und werden nicht erstattet. Nähere Regelungen enthält die Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Drangstedt vom 03. Februar 2011.

§ 6 Führung des Kindergartens

- (1) Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind auf dem Weg zum oder vom Kindergarten persönlich oder durch Beauftragung einer zuverlässigen Person zu begleiten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, haben sie keinen Schadenersatzanspruch gegen die Gemeinde.
- (2) Für den direkten Weg zum oder vom Kindergarten besteht eine Unfallversicherung.
- (3) Kleidungsstücke und andere Sachen, die im Kindergarten abgelegt werden, müssen mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sein.
- (4) Eigenes Spielzeug oder Geräte dürfen nicht mitgebracht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Gruppenleiterin.
- (5) Bastelmaterial wird zur Verfügung gestellt, soweit es der Beschäftigung der Kinder dient. Bei Verwendung von Bastelmaterial für besondere Zwecke sind die Kosten von den Eltern zu tragen.

§ 7 Benutzungsgebühren

- (1) Für jedes zu betreuende Kind ist eine Jahresgebühr zu entrichten, von der 1/12 jeweils am 15. des Monats fällig wird. Das „Kindergartenjahr“ beginnt am 01. August und endet am 31.07. des Folgejahres.
- (2) In einer besonderen Gebührensatzung ist die Berechnung der individuellen Gebühr geregelt.

§ 8 Zahlungspflicht und Abmeldung

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 01. August des Jahres. Für während des laufenden Kindergartenjahres eintretende Kinder beginnt die Zahlungspflicht mit dem Eintrittsmonat. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind schriftlich aus dem Kindergarten abgemeldet wird und ausscheidet.
- (2) Bleibt das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fern, ist die Gebühr in voller Höhe so lange zu zahlen, bis eine Abmeldung nach den Vorschriften dieser Satzung erfolgt.
- (3) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur mit einer Frist von zwei Wochen zum letzten Tag des Kalendermonats zulässig. Ab April eines jeden Jahres ist die Kündigung nur noch zum Ende des Kindergartenjahres zulässig. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

- (4) Kinder, die bereits angemeldet sind, werden für das folgende Jahr automatisch übernommen. Bei Einschulung ist eine Abmeldung nicht erforderlich.

§ 9 Mitarbeit der Eltern

- (1) Von den Eltern wird erwartet, dass sie in Fragen der Betreuung und Erziehung ihres Kindes mit dem Kindergarten eng zusammenarbeiten.
- (2) Kann das Kind aus Krankheitsgründen den Kindergarten nicht besuchen, so ist dieses unter Angabe der Krankheit dem Kindergarten mitzuteilen, um bei ansteckenden Krankheiten eventuell notwendige Maßnahmen einzuleiten.
- (3) Die Teilnahme an regelmäßig stattfindenden Elternabenden ist erforderlich, damit eventuelle Widersprüche in der Sozialerziehung von Eltern und Kindergarten abgebaut werden können.
- (4) Die gewählten Elternvertreter unterstützen die pädagogische Arbeit im Kindergarten und fördern die Mithilfe und Mitarbeit der Eltern.

§ 10 In Kraft treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. März 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Drangstedt, Landkreis Cuxhaven, (Kindergartenordnung) vom 30. Juli 2008 außer Kraft.

Drangstedt, 03. Februar 2011

(L.S.)

G e m e i n d e D r a n g s t e d t
P e t e r P o m m e r
B ü r g e r m e i s t e r